

Rückantwort Fax (030) 54 3784 32

Anmeldung bitte an Rübeling + Klar Dental Labor per Mail oder online bis spätestens 2 Wochen vor Kursbeginn. Hiermit melde ich mich verbindlich zum Seminar an. (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Datum der Veranstaltung

Name, Vorname

Adresse

E-Mail

Telefon

Datum, Unterschrift

Firmenstempel



Haltestelle S Springfuhl S-Bahn S7/S75
Tram M8/18
Merler Weg Bus 194

Bewertung 6 Punkte nach BZÄK/DGZMK

Kosten EUR 149,- inkl. MwSt. je Person

Ort Schulungszentrum
Rübeling+Klar Dental Labor GmbH
Ruwersteig 43, 12681 Berlin

Uhrzeit 13.30 Uhr – 18.30 Uhr
Termin 25. September 2020

Rechnungslegung erfolgt bei Anmeldung.
Bei Stornierung der Anmeldung bis max.
14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt
eine Gutschrift der Veranstaltungsgebühr.



Rübeling+Klar Dental Labor GmbH
Tel. (030) 54 99 34-0
www.ruebeling-klar.de
event@ruebeling-klar.de

Einladung zur Fortbildungsveranstaltung

25. September 2020



Die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung

im Spiegel des neuen Terminservice-
und Versorgungsgesetz (TSVG)

Referent: Rainer Linke

Rübeling+Klar
DENTAL-LABOR



Tätigkeitsschwerpunkte in der KZV

- Recht/Verträge/Ordnungen
- Zulassungswesen
- Finanzen
- Abrechnung/Statistik/Gebührenrecht
- Verteilungsmaßstab/Finanzen/Honorarvertrag
- Vertragszahnärztliche Fortbildung

Mitglied in Ausschüssen auf Landes- und Bundesebene

- Mitglied der Vertreterversammlung der KZVLB
- Vorsitzender Widerspruchsstelle KZVLB
- Mitglied im Landesschiedsamt (Landesebene)
- Sitzungsausschuss (KZBV)
- Kassenprüfungsausschuss (KZBV)
- AG Fremdkassenabrechnung/Fremdfallausgleich/ Wohnortprinzip
- AG Zulassung

Nebentätigkeiten

- Individuelle Praxisberatung/Schwachstellenanalyse
- Wirtschaftlichkeitsberatung/Seminare
- Qualitätsmanagement: Optimierung Praxisabläufe/ -einnahmen
- Honoraroptimierung nach BEMA + GOZ (Vertragsrecht, Kassenrecht und Privatrecht)
- Seminare, Vorträge
- Veröffentlichungen in Fachzeitschriften

Bekanntlich ist das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) am 11. Mai 2019 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wurden die in den §§ 106, 106a und 106b SGB V auf Bundesebene geschaffenen Rechtsgrundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung grundlegend umgestaltet.

Teils wurden vorhandene Prüffarten, wie z. B. die Zufälligkeitsprüfung, zur Disposition gestellt, teils wurden neue Prüffarten, wie z. B. die begründete Antragsprüfung, verpflichtend eingeführt.

Die wichtigste Änderung ist gleichzeitig eine sehr positive. Nach § 106 Abs. 3 Satz 3 SGB V (neu) hat die Festsetzung einer Nachforderung oder Kürzung binnen zwei (2) Jahren ab Erlass des Honorarbescheides zu erfolgen.

Neu ist, dass die verpflichtende Zufälligkeitsprüfung nunmehr grundsätzlich abgeschafft worden ist, was nicht bedeutet, dass sie gesamtvertraglich nicht weiter vereinbart werden kann (das ist z. B. in Brandenburg angedacht).

Das bisherige Aufgreifkriterium nach einem Zufallsgenerator wurde von dem Gesetzgeber in § 106a Abs. 1 i. V. m. § 106 Abs. 2 Nr. 1-5 SGB V abgelöst durch den **begründeten Antrag**.

Welche Auswirkungen diese Gesetzesänderungen haben,

- wann sie greifen (siehe Übergangsregelung),
 - inwieweit die Rahmenvereinbarung zwischen der KZBV und den Spitzenverbänden der Krankenkassen auf gesamtvertragliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern (insbesondere Brandenburg) einwirkt,
 - welche Verjährungsfristen und Ausschlussfristen für welchen Zeitraum gelten,
 - inwieweit Honorarprüfungen nach Durchschnittswerten noch möglich sind,
 - was man unter „begründeten Antrag“ versteht,
 - welche Prüfmethode noch gelten,
 - wie man sich künftig auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung vorbereitet
 - und weitere Spezialfragen
- werden in diesem Vortrag beleuchtet.



Rainer Linke

seit 01.01.2005 Mitglied des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

seit 15.01.2011 Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes

Habe Sie Fragen im Voraus?

Gern dürfen Sie Ihre Fragen auch vorher schon schriftlich an den Referenten stellen.